Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

16. September 1850. Nro 213. 16. Września 1850.

(2215) **Kundmachung.** (2)

Nro. 12074. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Biala Wadowicer Kreises erledigten Stelle eines Stadtkassiers, womit der Gehalt mit 400 fl. C. M. jährlich und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 15ten October d. J. ihre gehörig beleg en Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde. Endlich
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Biala Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Gubernial-Commission.
Krakau, am 31. August 1850.

(2228) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 13278. Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen de dato 24ten v. M. Zahl 9563/1314 S. I. ist bei dem unterzeichneten Oberamte die kontrollirende Material-Amtsschreibersstelle zu besetzen.

Mit diesem in die XII. Diätenklasse eingereihten Dienstposten sind provisorisch bis zur Entscheidung über den beantragten Soovarer Personal-Gehalts-Status folgende Genüsse verbunden, als: Besoldung von jährlichen 250 fl. C. M., 12 Wiener Klafter hartes Brennholz im Tarazionspreise a 2 fl., 1 Zentner Kochsalz im Werthe gegenwärtig 5 fl. 5 kr., frei Quartier oder ein Quartiergeld nach einer zu bestimmenden Ausmaß, 6 Metzen Weitzen im Limitovergütungspreise zu 1 fl. 52 kr. pr. Metzen, 12 Metzen Korn, im detto zu 1 fl. 8 kr. pr. Metzen und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Kauzion von 250 fl. entweder im Baaren oder mindestens in 3pCt. in Metallmünze verzinslichen öffentlichen Obligazionen.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: vollständige Kenntniß und erwiesene Brauchbarkeit im Rechnungswesen überhaupt, insbesondere in der Verrechnung und Gebahrung mit Materialien, Routine in Kanzleigeschäften, Konzeptsfähigkeit und entsprechende Befähigung in der deutschen und slavischen Sprache.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 20. September d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierher einzureichen, und in selben sich über obige Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung dann über ihr politisches Verhalten während der Jahre 1848 und 1849 durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie fern sie mit Beamten des unterzeichneten Oberamtes verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. Salinen und Domainen Oberinspektorate.
Soovar am 14. August 1850.

(2259) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 13517. Bei dem k. k. Ober-Inspektorate zu Soovar ist der Waldmeistersdienst zu verleihen. Mit diesem, in der Xten Diätenklasse stehenden Dienstposten, sind folgende Genüße verbunden, als:

Besoldung 500 fl. C. M.
28 Wien. Klft. hartes Brennholz im Tarazionspreise à 2 fl.
2 Zentner Salz im Werthe à 5 fl. 5 kr.
6 Metzen Weitzen im Limitopreise à 1 fl. 52 kr.
24 Metzen Korn im Limitopreise 1 fl. 8 kr. pr. Metzen.
104 Metzen Hafer)
180 Ztr. Heu) in natura oder in jeweiligen
132 Bund Sommerstroh) Reluizions-Preisen.
126 Bund Winterstroh)
Kanzleispesen 30 fl.

Naturalquartier und Garten mit dem Kauzionserlage von 500 fl. im Baaren oder mittelst öffentlicher in Met. Münze mindestens zu 3 Perzent verzinslicher Obligazionen und bis zur vorstehenden Organisirung mit einem provisorischen Reisediäten-Pauschale jährlich 120 fl.

Die wesentlichen Erfordernisse für diese Bedienstung sind: Ausgezeichnete theoretische und praktische Forstkenntnisse besonders im Forsteinrichtungs- und Abschätzungsfache, der Holzlieferung und Verkohlung, Gewandheit im Rechnungs- und Konzeptsfache und in der Leitung der Forstgeschäfte überhaupt, vollständige Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache und eine gesunde Körperbeschaffenheit.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 18ten September d. J. im Wege ihrer vorgeschriebenen Behörden hierher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung, — dann über ihr politisches Verhalten während der Jahre 1848 und 1849 durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wiefern sie mit Beamten des unterzeichneten Ob. Inspektorates verwandt oder verschwägert seien.

Von dem k. k. Salinen- und Domänen-Inspektorat-Oberamte.
Soovar am 12. August 1850.

(2258) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 13726. Bei der k. k. Forst-Lehranstalt in Mariabrunn wird nach dem Auftrage des hohen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen die zweite Assistentenstelle provisorisch besetzt. Die damit verbundenen Bezüge bestehen in jährlichen 400 fl. C. M., freier Wohnung nebst Beheitzung und Lichte.

Bewerber, welche ihre forstwissenschaftliche Ausbildung an einer inländischen Forst-Schule erhalten, haben sich über den Grad ihrer erworbenen Kenntnisse, der bisher geleisteten Dienste, ihres Standes und Alters legal auszuweisen, und die dokumentirten Gesuche nebst der Competenten-Tabelle bis längstens 20ten September 1850 portofrei anhero zu leiten.

Mariabrunn, am 28. August 1850.

(2219) **Edictal-Vorladung.** (2)

Nro. 1353. Vom Mandatariate des Dominiums Chodorow, Brzežaner Kreises wird der zum Wehrstande berufene und nicht erschienene Mendel Hirschenhaut aus Chodorów Haus-Nro. 39 hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten vom Einschaltungstage in seinen Geburtsort zurückzukehren und sich bei diesem Mandatariate zu melden, widrigens er als Rekrutirungsflüchtling und jederzeit ex officio zu Stellender im Sinne der bestehenden Rekrutirungs-Vorschriften behandelt werden mußte.

Chodorow am 7. September 1850.

(2229) **Ogłoszenie.** (3)

Nro. 91. Przez Juryzdykcyę Państwa Sieniawy wiadomo się czyni, iż dom tu w Sieniawie pod Nr. konsk. 10 leżący, o ile takowy do sukcesorów starozakonnej Ruchli Deutsch należy, przez publiczną licytacyę w tutejszej Jurysdukcyi dnia 16. października r. b. o godzinie 9. rannej odprawić się mającą, pod następującemi warunkami sprzedanym będzie:

1. Za cenę pierwszego wywołania weźmie się kwota 800 złr. mon. konw.

2. Chęć licytowania mający kwotę 80 złr. m. k. tytułem zakładu do rąk komisyi złoży, która najwięcej dającemu w cenę kupna się policzy, a innym zwróconą zostanie.

3. Kupiciel ofiarowaną cenę kupna w trzydziestu dniach od doręczenia mu rezolucyi na licytacyę do Depozytu sądowego złoży, inaczej nietylko zakład na korzyść właścicieli domu utraci, ale na jego koszt i niebespieczeństwo nowa licytacya rozpisaną zostanie.

4. Jak tylko kupiciel ofiarowaną cenę złoży, dekret własności będzie mu wydany, i on w fizyczne posiadanie kupionego domu wprowadzonym zostanie.

5. Długi jakie na tej realności są zaintabulowane, zmazane i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną.

Z Juryzdykcyi Państwa Sieniawy dnia 28. sierpnia 1850.

(2233) **Obwieszczenie.** (2)

Nro. 23752. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem wiadomo czyni, że ze strony Maryi Remiszewskiej przeciw p. Pawłowi Rodakowskiemu i JO. Karolowi księciu Jabłonowskiemu, o zapłacenie 1400 duk. ważnych hol. z p. n. pod dniem 14go sierpnia 1850 do l. 23752 pozew wniesiono i pomocy sądowej wezwano, w skutek czego dzień sądowy na 19go listopada 1850 o godzinie 10tej przedpołudniem do ustnego postępowania wyznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu współzapozwanego p. Karola ks. Jabłonowskiego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebespieczeństwo obrońcą p. Adwokata krajowego Cybulskiego, zastępcą zaś jego p. Adwokata krajowego Midowicza, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady Ces. Król. Sądu Szlacheckiego.
Lwów dnia 20. sierpnia 1850.

(2236) **Kundmachung.** (2)

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Kommissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina, Kotzenzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblätterigen Bettkotzen, Hemden, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, — Zeltenkittel und Futter-Zwilch, — Ober- Pfundsohlen Terzen, Juchten und Brandsohlenleder, rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braune Kalb- und Schafellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbräme, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücke, endlich an a la Corse und a la Pape Hutfilzen mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtiget werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1tens. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das **minimum** der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, fener krapprothe, lichtblaue, — letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Kavallerie — endlich dunkelblaue, dunkelgrüne, und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu **20** (Zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen anzubiethen, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angebothen werden.

Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher, müssen ungenäßt und unappretirt, $^{6}/_{4}$ (Sechs Viertel) Wien. Ellen breit geliefert werden und dürfen im kalten Wasser genäßt in der Länge pr. Elle höchstens $^{1}/_{24}$ (Ein vier und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $^{1}/_{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantallons für Infanterie und Kavallerie, dann die grapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei **1** $^{7}/_{16}$ (Ein sieben Sechszehntel) Wiener Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben weder die Farbe lassen noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel **20** Ellen halten soll, muß wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen **18** $^{6}/_{8}$ und **21** $^{7}/_{8}$ mit **1** Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen **19** $^{3}/_{8}$ und **22** $^{4}/_{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $^{1}/_{2}$ Zoll breiten Leisten $^{5}/_{8}$ bis **1** [illegible]$/_{8}$, und für die **1** Zoll breiten **1** $^{1}/_{4}$ bis **2** $^{2}/_{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätmässig sind.

Die Hallina muß $^{6}/_{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, pr. Elle **1** $^{5}/_{8}$ bis **1** $^{6}/_{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens **16** Wiener Ellen messen.

b) Das Kotzenzeug zu Pferdedecken für Kavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Kavallerie muß **15** bis **16** Pfund wiegen, und in der Länge $8\,^{1}/_{3}$, in der Breite $1\,^{5}/_{8}$ Wiener-Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Kavallerie **11** bis **12** Pfund wiegen, in der Länge $5\,^{1}/_{2}$ und in der Breite **2** Wiener-Ellen messen.

Die einfachen 2blätterigen Bettkotzen müssen $1\,^{9}/_{16}$ Wiener-Ellen breit und $5\,^{9}/_{16}$ Ellen lang sein, dann **9** bis **10** Wiener-Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kotzenzeug zu Pferdendecken und die Bettkotzen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkotzen geschieht stückweise, jene des Kotzenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist reine gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespunst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwanden können auch **10** % Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwilch **10** % Futterzwilch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand wird nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballagen-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angebothen werden.

Sämmtliche Leinwanden müssen Eine Wiener-Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte **30** Wiener-Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaaren werden auch Wollstoffe (Calico) von inländiger Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen **1** Wiener-Elle breit, und jedes Stück wenigstens **30** Wiener-Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich als leichtes zu Fußbekleidungen — und als schweres zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden sein.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\,^{3}/_{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, die Terzenhäute zu Czakoschirmen und Patrontaschen-Deckeln, dann Satteltaschen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, soferne sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den 3 Theil des ganzen Lieferungsquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strupfenquantum nach der für die Monturs-Commission bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach den eingegangenen Kontraktspreisen bezahlt werden dürfe.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppern ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen,

wovon die 1te wenigstens 6) Patron-
die 2te „ 4)

taschenriemen geben muß — von der 3ten Gattung werden zwar keine Patrontaschenriemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie andere Riemwerksorten abwerfen, oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen- und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeldlicher Zugabe von Säbel- und Bajonett-Taschcln, die geäscherten Allaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die **1.** Gattung zu **19** Pfund mit der Ergiebigkeit von **10** Stück Hussaren-Untergurten oder **12** Paar Steigriemen und die 2te Gattung zu **15** Pfunde mit der Ergiebigkeit von **8** Stück Hussaren-Untergurten oder **12** Stück Hinterzeuge — dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $^{2}/_{5}$ der **1.** Gattung mit der Ergiebigkeit von **2** Paar Besetzleder zu Kavalleriepantallons und **12** Garnituren, Knopfschlingen zu Kamaschen $^{2}/_{5}$ der **2ten** Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\,^{1}/_{2}$ Paar Besetzleder zu Kavallerie-Pantallons und **14** Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, und $^{1}/_{5}$ der **3.** Gattung mit der Ergiebigkeit von **1** Paar Besetzleder zu Kavallerie-Pantallons **1** Stück Schweißleder und **10** Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in **3** Gattungen, nämlich $^{2}/_{5}$ der **1.** Gattung mit der Ergiebigkeit von vier Säbeltaschen-Deckeln $^{2}/_{5}$, der **2.** Gattung mit der Ergiebigkeit von **3** Säbeltaschendeckeln und $^{1}/_{5}$ der **3.** Gattung mit der Ergiebigkeit von **2** Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stück angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden **7** Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefein, Hussaren-Csismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel, und Csikosen-Csismen übernommen.

Jede Fußbekleidungsgattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzt werdenden Klassen geliefert werden — doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Uiberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbiethet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis **40** Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. — Die Halbstiefel, Hussaren-Csismen, Fuhrwesens-Siefeln, Csikosen-Csismen und Matrosen-Schuhe, welche das Kriegsministerium zu kontrahiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubiethen und müssen nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, muster- und qualitätmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungsprobe mit **5** Perzent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten **95** Prozent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurücknehmen.

g) Die Hutfilze á la corse und á la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere, eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt sein, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolpbandeln eingeliefert werden.

2. Von den kontrahirten Objekten soll $^1/_3$ bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende Oktober 1851 geliefert werden, doch wird es dem Offerenten freigestellt hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Oktober 1851 hinausgehen und die Hälfte des kontrahirenden Quantums spätestens bis Ende May abzuliefern angebothen werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Convenz. Münze, und zwar: für Tücher, Halina, Leinwand und Zwilche pr. Eine Wiener-Elle, für Kotzenzeug zu Pferdedecken und Bettkotzen pr. Einen Wiener-Pfund — für Ober-Pfundsohlen-, Terzen-, Juchten- und Brandsohlenleder pr. Einen Wiener-Zentner — für rohe Rindshäute pr. Eine Garnitur Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln — für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungsweise pr. Eine Haut und rücksichtlich Ein Fell — für Samischleder für Ein Stück der 1., 2. oder 3. Gattung, dann rücksichtlich der Kernstücke pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie Patrontaschen- und 21 Tornistertragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonett- und 1 Stück Säbel- und Bajonett-Taschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonett- dann 3 Stück Säbel- und Bajonett-Taschel — für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 St. zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Fußbekleidungen pr. Paar für Hutfilze pr. Stück — in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturskommission wohin, und die Lieferungstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld (Vadium) mit 5 % des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein mit der Offerte einsenden.

4. Die obgedachten Reugelder können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe — in Real-Hypotheken — oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiskus anerkannt und bestättigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Oktober d. J. oder an das Landes-Militär-Kommando bis 10ten Oktober dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten auf Woll- und Leinwaaren für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis Ende Dezember 1850, jene auf andere Artikel aber, bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Milit. Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligund nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Kronländern ausgestellt werden, soferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingesendet werden, auf einem 15 kr. Stempel, die an das Landes-Militärkommando eingereichten auf einem 10 kr. Stempel geschrieben sein.

7. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbothe bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Offerenten oder umgekehrt den theueren Offerenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angebothen und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtiget.

Dagegen wird man besonders diejenigen Offerenten mit ihren Anträgen begünstigen, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturskommissionen außer den deutschen Kronländern namentlich nach Venedig, Karlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Kontraktsbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.
Lemberg am 8. September 1850.

Offert.

Von Außen.

Offert des N. N. aus N. N.
Der Depositenschein dazu über ein Vadium im Betrage von . . . . fl. C. M. wurde unter Einem an das . . . . übergeben.

Von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in . . . . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

Wiener-Ellen weißes $^6/_4$ Wiener-Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " krapprothes 1 $^7/_{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " lichtblaues 1 $^7/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch zu Pantallons für Infanterie die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " lichtblaues 1 $^7/_{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Kavallerie die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " dunkelblaues 1 $^7/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " dunkelgrünes 1 $^7/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " dunkelbraunes 1 $^7/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " graumelirtes $^6/_4$ Wiener-Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " hechtgraues $^6/_4$ Wiener-Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . Sage!
" " Hallina, $^6/_4$ Wiener-Ellen breit ungenäßt, unappretirt die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

Blätter-Kotzenzeug zu Pferdedecken für schwere Kavallerie, das Wiener-Pfund zu . . . fl. . . kr. Sage!
" " zu Pferdedecken für leichte Kavallerie das Wiener-Pfund zu . . . fl. . . kr. Sage!

Stück einfache zweiblätterige Bettkotzen das Wiener-Pfund zu fl. . . . kr. Sage!

Wiener-Ellen	Hemden	Leinwand	1. Wien. Elle breit die Elle zu	. . kr. — Sage!
" "	Gattien und Leintücher	Leinwand		. . kr. — "
" "	Futter	Leinwand		. . kr. — "
" "	Strohsack	Leinwand		. . kr. — "
" "	Embalage	Leinwand		. . kr. — "
" "	Zelt	Zwilch		. . kr. — "
" "	Kittel	Zwilch		. . kr. — "
" "	Futter	Zwilch		. . kr. — "
" "	Hemden	Callico 1 Wien. Elle breit		. . kr. — "
" "	Gattien und Leint.	Callico 1 Wien. Elle breit		. . kr. — "
" "	Futter	Callico 1 Wien. Elle breit		. . kr. — "

W. Ztr.	lohgares Ober-) Schuh und leder zu) Stiefelriemenzeug	der Wiener Zentner zu	. . fl. . . kr. — Sage!
"	in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder		. . fl. . . kr. — "
"	lohgares Brandsohlenleder		. . fl. . . kr. — "
"	" unausgefalztes Terzenleder		. . fl. . . kr. — "
"	" ausgefalztes Terzenleder		. . fl. . . kr. — "
"	rothes Juchtenleder		. . fl. . . kr. — "

Stück	1ter	geäscherte Alaunhäute	die Haut zu	. . . . fl. . . kr. Sage!
"	2ter	geäscherte Alaunhäute	die Haut zu	. . . . fl. . . kr. "
"	1ter Gattung	lohgare braune Kalbfelle	das Stück Fell zu	. . . . fl. . . kr. "
"	2ter Gattung	lohgare braune Kalbfelle		. . . . fl. . . kr. "
"	3ter Gattung	lohgare braune Kalbfelle		. . . . fl. . . kr. "
"	1ter Gattung	lohgare braune Schaffelle		. . . . fl. . . kr. "
"		lohgare braune Schaffelle		. . . . fl. . . kr. "
"		lohgare braune Schaffelle		. . . . fl. . . kr. "

Stücke 1ter) Gattung (mit 6 Patrontaschriemen pr. Haut . . . fl. . . kr. Sage!
" 2ter) Samisch- (mit 4 " " . . . fl. . . kr. "
" 3ter) Häute (ohne " " . . . fl. . . kr. "
" Garnituren schwere) Samischhäute pr. Garnit. . . . fl. . . kr. "
" " leichte) " . . . fl. . . kr. "
" " Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten pr. Garnitur . . . fl. . . kr. "
" " schwarze Lämmerfälle zu Sattelhäuten die Garnitur zu . . . fl. . . kr. "
" " Lämmerfelle zu Pelzbräme die Garnitur zu . . . fl. . . kr. "
" " weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter die Garnitur zu . . . fl. . . kr. "

Paar deutsche) Schuhe das Paar zu . . . fl. . . kr. "
" ungarische) " . . . fl. . . kr. "
" Halbstiefel " . . . fl. . . kr. "
" Husaren-Czismen " . . . fl. . . kr. "
" Matrosen-Schuhe " . . . fl. . . kr. "
" Fuhrwesens-Stiefel " . . . fl. . . kr. "
" Czikosen-Czismen " . . . fl. . . kr. "

Stück a la Corse Hutfilze das Stück zu . . . fl. . . kr. "
" a la pape " " . . . fl. . . kr. "

in Konvenzions-Münze in folgenden Terminen . . . . in die Monturs-Kommission zu N. . . . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern

1.

zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von Gulden . . . . . gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land N. am . . ten . . . . 1850.

Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

(2230) **Kundmachung.** (1)

Nro. 414. Vom Magistrate der Stadt Łańcut wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Herrn Aron Rosenblüth zur Einbringung der dem Mailech Rosenblüth und respective dessen minderjährigen Kindern Isaac, Raphael und Rachel schuldigen 240 fl. C. M. sammt den vom 24. November 1844 zuerkannten 5 % Interessen, dann der Gerichtskosten pr. 2 fl. 16 kr. C. M. und der Exekuzionskosten 2 fl. 57 kr. C. M., dann der gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 8 fl. C. M. applazidirten Exekuzions-Kosten die öffentliche Feilbiethung der der liegenden Nachlaßmasse des Abraham Grünbaum, dann den Eheleuten Moses und Taube Grünbaum gehörigen Hälfte der in Łańcut sub Cons. Nro. 80 gelegenen Realität bewilliget, und zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung drei Termine, nämlich: der 27te September, 9te Oktober und 23te Oktober 1850 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 788 fl. 54 kr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 % als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Lizitazionsakt, die zweite aber zwei Monathe nachher gerechnet, gerichtlich zu erlegen oder sich mit den Gläubigern wegen deren Belassung abzufinden.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5. Sollte diese feilgebothene Realitätshälfte in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis veräußert werden, so wird sie in dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

6. Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der feilgebothenen Realitätshälfte haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7. Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realitätshälfte auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden beliebigen Preis veräußert werden.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten, werden die Kauflustigen an das hierstädtische Grundbuch gewiesen.

Dessen der Exequent, die Exequenten, dann alle intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten verständiget werden, daß für alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Anlasse nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, dann für diejenigen, welche später an die Gewähr kommen sollten, ein Kurator in der Person des hiesigen Gemeinde-Vorstehers Isaak Lipschitz bestellt und ihm der gegenwärtige Bescheid gleichzeitig zugemittelt wird.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Łańcut am 17. August 1850.

(2207) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 2084. Magistrat miasta obwodowego Tarnowa niniejszem zawiadamia, iż na prośbę p. Tekli Szlagier przeciw masie spadkowej Izaka Luxemberga przez kuratora Adwokata krajowego p. Ligęzy na resztujące zaspokojenie sumy kapitalnej 4000 zr. m. k. po odtrąceniu szczegółowych na poczet tej sumy kapitalnej w skutek uchwały z dnia 12. listopada 1849 do l. 4814 ze składu sądowego wydanych sum jakoto: 300 zr., 12 zr. 30 kr., 80 zr., 20 zr., 10 zr. i 40 zr. m. k. w gotowiźnie, tudzież sumy 1200 zr. m. k. z przynależytościami, która się masie spadkowej Izaaka Luxemberga od Feliksa Barona Konopki na mocy zapisu kompromisarskiego i wyroku z dnia 9. marca 1848 należy, wraz z odsetkami 4% od dnia 3. czerwca 1849 rachować się mającemi, tudzież kosztami sporu w ilości 10 zr. 27 kr. m. k. kosztów egzekucyi w kwocie 44 zr. 30 kr. m. k. niniejszą uchwałą przysądzonych, trzeci stopień egzekucyi to jest publiczna licytacya realności na Strusinie pod NK. 17 położonej dozwolona została i że w dwóch terminach, to jest w dniu 11. października i 11. listopada 1850 o godzinie 10 przed południem pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1) Za cenę wywołania tej na Strusinie pod NK. 17 leżącej realności stanowi się suma 4142 zr. 30 kr. m. k. jako wartość aktem sądowym oznaczona.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest kwotę 500 zr. m. k. jako zakład do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć, któreto wadium najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś licytującym po ukończeniu licytacyi zwrócone będzie.

3) Kupiciel obowiązany będzie ofiarowaną cenę kupna (po wrachowaniu w nią zakładu) w 30 dniach po odbytej licytacyi do depozytu sądowego na rzecz hypotekowanych wierzycieli złożyć, lub też ofiarowaną cenę kupna z pretensyami swemi na tej realności zahypotekowanemi o ile się w cenie kupna mieszczą, zkompensować lub od intabulowanych wierzycieli deklaracyę przynieść, iż swoje pretensye intabulowane w cenie kupna mieszczące sie na hypotece tej realności przy kupicielu zostawiają.

4) Od złożenia zakładu tylko p. Tekla Szlagier egzekucyę prowadząca jest wolna, jeżeli przed komisyą licytacyjną extraktem tabularnym udowodni, że ten zakład na jej pretensyach w 1szej pozycyi tabularnej jest zabezpieczony.

5) Po zaspokojeniu całkowitem ceny kupna, realność ta w Strusinie pod Nr. kon. 17. leżąca kupicielowi w posiadanie fizyczne i tabularne przez wydanie dekretu własności i intabulacyą onego oddana będzie, a wszystkie długi na tej realności zahypotekowane — wyjąwszy tylko kontrakty o najem placów — tudzież długi które wierzyciele nadal przy kupicielu zostawiają, ze stanu biernego realności wyextabulowane i wymazane zostaną.

6) Gdyby kupujący któremukolwiek warunkowi zadość nie uczynił, na żądanie którego wierzycieli lub współwierzycieli na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela realności, ta za jakąbądź cenę bez nowej detaxacyi w jednym terminie przez publiczną licytacyę sprzedaną będzie.

7) W razie gdyby ta realność w dwóch pierwszych terminach kupiciela nieznalazła, na ten wypadek wierzyciele hypotekowani względem ustawienia ułatwiających warunków licytacyi na dzień 12. listopada 1850 o godzinie 10ej przed południem z tym dodatkiem się powołują, że nieobecni do większości głosów policzeni będą.

8) Zostawia się każdemu chęć licytowania mającemu wolność akt detaxacyi i wyciąg tabularny w sądowej registraturze przeglądnąć.

O rozpisanej tej licytacyi następujące osoby jako to: P. Samuela Luxemberg, P. Rozę Weiss, P. Breindle Francos, PP. małoletnich Ernestynę i Chaima Rappaport przez ojca P. Dawida Rapaport, PP. małoletnich Jonasza, Łukasza, Markusa, Adelle, Cypre czyli Cylli i Freyde czyli Fany Luxemberg przez opiekuna P. Chaima Leib Feigenbaum, P. Krystynę Łebkowską, P. Aniele Weigart, P. Józefa Kwaśny, P. Annę Gabryszewską, P. Arona Leibel, P. Jana Towarnickiego, P. Juliannę Towarnicką, P. Szmula Meth, P. Józefa Chrzanowskiego, P. Hirsch Hersch, P. Annę Chrzanowską, P. Juliannę Kurecką, P. Jana Paszyńskiego, P. Ignacego Jaworskiego, P. Katarzynę Jaworską, P. Petronellę Kwiatkowską, P. Augustyna Chmielowskiego, P. Zofię Chmielowską, P. Franciszka Brosza, P. Katarzynę Piszową, P. Antoniego Reczkiewicza, P. Agnieszkę Kociołowską, P. Józefa Wodczyńskiego, P. Michała Psarskiego, P. Kunegundę Psarską, P. Jakóba Salomon, PP. J. H. Stametz w Wiedniu, P. Maryannę Kwaśną, wierzycieli hypotecznych, którzy po dniu 24. kwietnia 1850 do tabuli wejszli, lub którymby rozpisanie niniejszej licytacyi niedosyć wcześnie doręczone było, przez kuratora w osobie Adw. krajow. i Dr. praw P. Witskiego z zastępstwem Adw. krajow. i Dr. praw P. Rutowskiego, tymże wierzycielom tak co do aktu licytacyi, jakoteż do wszystkich następujących działań sądowych niniejszą uchwałą ustanowionego zawiadamia się.

Tarnów, dnia 28. czerwca 1850.

(2203) **Edikt.** (3)

Nro. 10456 ex 1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hr. Karl Fürsten Jabłonowski bekannt gegeben, daß Hr. Alfred Kavazza gegen ihn um Zahlungsauflage der Wechselsumme per 2000 fl. C. M. sammt Nebengebühren gebethen hat, welche mit Bescheid vom 14. Juni 1850 Zahl 7609 dahin erledigt, daß dem Hr. Karl Fürsten Jabłonowski auf Grund des Wechsels Niżniow ddto 3ten Juli 1847 über den Betrag pr. 2000 fl. aufgetragen wurde, er habe die eingeklagte Wechselsumme pr. 2000 fl. C. M. sammt Zinsen 6 % vom 30. Juni 1848 und Gerichtskosten 6 fl. 8 kr. C. M. binnen 3 Tagen dem Kläger bei Vermeidung wechselgerichtlicher Execution zu bezahlen, und da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat man über Ansuchen des Klägers zur Vertretung des Belangten und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituirung des Hr. Landes-Advokaten Dr. Starzewski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird, und welchem auch die Zahlungsauflage Z. 7609 zugestellt wurde.

Durch dieses Edikt wird demnach der Hr. Belangte erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 8. August 1850.

(2195) **Edikt.** (3)

Nro. 2505. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird allgemein bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Marcus Engländer in die Löschung des im Lastenstande der demselben Marcus Engländer dermal tabularmäßig zugehörenden hier in Brody unter Tabular-Nro. 990 liegenden Realität zu Gunsten des Lassel Sohn des Abraham Kohn einverleibten Miethsvertrags von derselben Realität von hieraus unter Einem gewilliget, und dem obbesagten Lassel Sohn des Abraham Kohn in dieser Löschungsangelegenheit Aron Gran mit Substitution des Alexander Schulbaum zum Curator bestellt, und der auf diese Extabulirung Bezug habende Bescheid zu dessen Händen zugestellt wurde.

Brody, am 3ten Juli 1850.

(2226) **Licitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 1764. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung für den Przemyśler Kreis, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und den Viehschlachtungen T. P. 10 bis 16, in den Pachtbezirken:

I. 1) Sieniawa, 2) Pruchnik, 3) Radymno 4) Stadt Jaroslau,
II. 1) Stadt Przemyśl mit Niżankowice,
III. 1) Hussaków, 2) Mościska, 3) Sadowawisznia,
IV. 1) Stadt Jaworów, 2) Krakowiec, 3) Wielkieoczy,

nebst den zugetheilten Dörfern

gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirken, so wie des der Gemeinde zu Mościska mit 20 pCt. bewilligten Zuschlags, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tariffe, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Z. 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer Eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 mit stillschweigender Erneuerung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1.) Die Versteigerung wird bezüglich der Pachtbezirke zu I. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau am 23ten September d. J., zu II. bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl am 24ten September d. J., zu III. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Mościska am 25ten September d. J., zu IV. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaworów am 26ten September d. J. vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar: für die Pachtbezirke:

I. 1) für Sieniawa mit 650 fl. 44 kr., 2) für Pruchnik mit 1081 fl. 26 kr., 3) für Radymno mit 1592 fl. 54 kr., 4) für Jaroslau u. z. für die Stadt 5177 fl. 33 kr. und für die Ortschaften 538 fl. 40 kr. — Zusammen mit 5716 fl. 13 kr.

II. für den Przemyśler Pachtbezirk in demselben Umfange, wie er bisher bestanden ist, mit 8687 fl. 57 kr., wovon auf die Stadt 5994 fl. 40 kr., auf die Marktflecken Niżankowice 240 fl. und auf die Ortschaften 2453 fl. 17 kr. entfallen.

III. 1) für Hussaków mit 527 fl. 26 kr., 2) für Mościska mit 2521 fl. 25 kr. u. z. für die Stadt 1585 fl. 54 kr. an Verz. Steuer und 307 fl. 1 kr. an Gemeindezuschlag, dann für die Ortschaften 628 fl. 30 kr., 3) für Sadowa Wisznia mit 1553 fl. 9 kr.

IV. 1) für Jaworów, die Stadt mit 2852 fl. 9 kr. und die Ortschaften 625 fl. 30 kr. Zusammen mit 3477 fl. 39 kr., 2) für Krakowiec mit 663 fl. 18 kr. und 3) für Wielkieoczy mit 563 fl. 53 kr. oder für diese beiden zusammen mit 1227 fl. 11 kr. bestimmt.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, im Baaren oder in k. k. Staaspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bis 12 Uhr des der betreffenden Lizitazion vorangehenden Tages, damit selbe der Lizitazions-Kommission zugesendet werden könnten, bei dem Vorsteher der Kameral Bezirks-Verwaltung in Przemyśl versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt.

6.) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau, Mościska, Jaworów in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung
Przemyśl am 6ten September 1850.

(2217) **Ankündigung.** (3)

Nro. 13457. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Uiberlassung der, mit dem hohen Gub. Dekrete vom 6ten August 1850 Zahl 40456 genehmigten Lieferung des Deckstoff-Erfordernisses sammt Verbreitung für die Drohobyczer städtischen Strassen für das Verwaltungsjahr 1851, und zwar insgesammt mit 1083 Schotterhaufen beizustellen und zu verbreiten á 53 kr. C. M. pr. Haufen, eine Lizitazion am 17ten September 1850 in der Drohobyczer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 956 fl. 39 kr. C. M. und das Vadium 96 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.
c) die Offert muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 4. September 1850.

(2218) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 15188. Zur Verpachtung des Jaroslauer städtischen Gebäudes „Zeughaus" genannt, wird für den 24. September 1850 und zur Verpachtung des Jaroslauer städtischen Schlachthauses für den 25. September 1850 eine neuerliche Lizitazion ausgeschrieben.

Die Pachtdauer wird für die Zeit vom 1. November 1850 bis dahin 1853, und zum Ausrufspreise werden die bisherigen Erstehungspreise, d. i. bei dem Gebäude „Zeughaus mit jährlichen 161 fl. C. M., und bei dem Schlachthause mit jährlichen 176 fl. C. M. festgesetzt.

Es werden auch schriftliche von den Pachtlustigen eigenhändig geschriebene, sonst aber mit der Unterschrift zweier Zeugen versehene versiegelte Anbothe angenommen.

Pachtlustige werden eingeladen sich bei dieser Lizitazion versehen mit dem 10 % Vadium, welches vor der Lizitazion zu erlegen sein wird, in der Magistrats-Kanzlei zu Jaroslau einzufinden.

Vom k. k. Kreisamte.
Przemyśl am 3. September 1850.

(2224) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 10757. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sambor wird zur allgemeinen Kentniß gebracht, daß die im Samborer Kreise gelegenen Mauthstazionen an den unten angesetzten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle in den nachbenannten Stazionen, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 eine abermalige Lizitazion mit Beachtung der in der Kundmachung

der hohen k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 23ten Juli 1850 Z. 5679 enthaltenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Post-Zahl	Namen der Mautstazionen und ihre Eigenschaften	Ausrufspreis in CM. fl.	Tag der Versteigerung
1	Chyrow Weg- und Brückenmauth	2950	23ten September 1850 Vormittags
2	Strzelbica Weg- und Brückenmath	1701	23. September 1850 Nachmittags
3	Sambor Wegmauth	1793	24. September 1850 Vormittags
4	Radlowice Weg- und Brückenmauth für den Dniester und für andere 2 Brücken	4487	24. September 1850 Nachmittags
5	Bronica Weg- und Brückenmauth	3965	25. September 1850 Vormittags
6	Lisznia Brückenmauth	1021	25. September 1850 Nachmittags
7	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	26. September 1850 Vormittags
8	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	26. September 1850 Nachmittags
9	Rozlucz Weg- und Brückenmauth	169	23. September 1850 Vormittags
10	Strzylki Weg- und Brückenmauth	1657	23. September 1850 Nachmittags
11	Koniuszki Brückenmauth	669	21. September 1850 Vormittags

Die schriftlichen Offerten si d in den mit der bezogenen Kundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Terminen bei dem Vorstande der Samborer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor, am 5. September 1850.

(2225) **Kundmachung.** (3)

Nro. 9088. Von de: k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung wird zur Verpachtung der Brückenmauth Nro. I. in Stryj, Wegmauth Nro. II. in Stryj und der Weg- und Brückenmath in Hoszow für die Dauer Eines Jahres, das ist: für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 eine 2te Lizitazion bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Stryj am 19ten September 1850 um neun Uhr Vormittags und bezüglich aller drei genannten Mauthstazionen in Concreto am selben Tage um 3 Uhr Nachmittags unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 23ten Juli l. J. Z. 5679 enthaltenen Bedingungen abgehalten werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Stryj am 7. September 1850.

(2235) **Lizitations-Kundmachung.** (3)

Nro. 6992. Da die von der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction unterm 3. August 1850 Z. 7512 auf den 3. September 1850 angekündigte Versteigerung zur Verpachtung des Jaworower herrschaftlichen Bierbräuhauses sammt der Bierausschanks-Gerechtigkeit auf die Dauer vom 1. November 1850 bis Ende October 1853 ohne Erfolg geblieben ist, so wird bekannt gemacht, daß am 25 September 1850, eine zweite Licitation beim Cameral-Wirthschaftsamte in Jaworow abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 5412 fl. 8 kr. C. M., das Vadium den 10. Theil des Ausrufspreises.

Schriftliche Offerte können hieramts bis zum 24. September 1850 Mittags oder beim Cameral-Wirthschaftsamte in Jaworow bis zum Abschlusse der mündlichen Versteigerung überreicht werden.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können beim Jaworower Cameral-Wirthschaftsamte eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Przemyśl, am 10. September 1850.

(2250) **Ankündigung.** (1)

Nro. 15964. Von Seite des Złoczower k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Gemeindzuschlags von geistigen gebrannten Flüssigkeiten in Busk eine öffentliche Lizitazion daselbst für die Periode vom 1ten November 1850 bis dahin 1851, am 26ten September 1850 in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Busker Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 1420 fl. und das Vadium 142 fl. C.M., — Die übrigen Bedingnisse werden bei der Licitation bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Złoczow am 9. September 1850.

(2251) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 13103. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Mszana dolner herrschaftlichen Propinazion, bestehend in der Benützung des in Mszana dolna an der Aerarial-Strasse gelegenen gemauerten Wirths- und Einkehrhauses, und in dem Ausschanksrechte von Bier und Branntwein, in den zu Mszana dolna gehörigen Dörfern auf die Zeitperiode vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851, eine Lizitazion am 26ten September 1850 in der Sandecer Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Pratium fisci beträgt 800 fl. Conv. Münze und das Vadium 10 %.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 5. September 1850.

(2249) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 12554. Von Seite des Tarnower k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Tuchower städtischen Propinazion auf die Dauer vom 1ten November 1850 bis dahin 1853 die dritte Lizitazion ausgeschrieben und selbe am 30ten September 1850 in der Tuchower Stadtkämmerei-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Pratium fisci beträgt 705 fl. Con. Münze und das Vadium beträgt 71 fl. C. M.

Die Licitations-Bedingnisse werden den Pachtlustigen bei der Verhandlung bekannt gegeben.

Tarnow am 2ten September 1850.

(2227) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 7761. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zum Behufe der Verpachtung der nachbenannten hierbezirkigen Mauthstationen auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für alle diese 3 Verwaltungsjahre oder auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852 oder nur auf das Verwaltungs-Jahr 1851 allein, die 2. Lizitazion nach den in der Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direkzion am 23. Juli 1850 Z. 5679 enthaltenen Bedingungen an folgenden Tagen werde abgehalten werden, und zwar:

Namen der Mauthstazionen:	Ausrufspreis für Ein Jahr	Versteigerungstag	
		Vormittag	Nachmittag
Rzeszow Weg- und Brückenmauth	9022 fl. C. M.	am 24. Sept. 1850	
Przeworsker Wegmauth in der Jaroslauer Vorstadt	3735 „ —	am 25. Sept. 1850	
Przeworsker Brückenmauth in der Lanzuter Vorstadt	1867 „ —	detto	
Lanzuter Wegmauth	3109 „ —		am 25. Sept. 1850

Rzeszow, am 6. September 1850.

(2232) **Pozew.** (3)

Nro. 21886. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że Julia z Czyżów hr. Ostroróg i Leon hr. Ostroróg przeciw prokuratoryi kr. imieniem skarbu i kościołowi Skierbieszowskiemu o zmazanie praw z dóbr Samołuskowiec z kontraktu z dnia 7. sierpnia 1802 pochodzących pod dniem 30go maja 1849 do liczby 16310 pozew wnieśli i pomocy sądowej wezwali, w skutek czego uchwałą z dnia 7. sierpnia 1850 do l. 21886 do ustnej rozprawy termin na dzień sądowy 16. grudnia 1850 o godzinie 10. zrana wyznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu przyzapozwanego kościoła Skierbieszowskiego a mianowicie zawiadowcy tegoż kościoła niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą pana adwokata krajowego Czajkowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Raczyńskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zawiadowca przy-zapozwanego kościoła niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 7go sierpnia 1850.

Nro. 1807. (2257)

Kundmachung

des Standes der österreichischen National-Bank am 3. September 1850.

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbaren . . . . worunter Wechsel auf fremde Plätze: 625,000	31,413,179	$30\frac{3}{4}$
Vorhandene 3 % Kasse-Anweisungen von 1849 in sämmtlichen Bank-Kassen	33,761,465	—
Detto Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte	595,898	—
Detto Reichs-Schatzscheine	1,886,300	—
Eskomptirte Effekten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen . . . . 28,155,955 fl. 7 kr.		
Eskomptirte Effekten vom Wiener Aushilfs-Komité . 2,045,400 fl. 14 kr.		
Eskomptirte Effekten des Brünner, Pesther Handelsstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w. 927,725 fl. — kr.		
Eskomptirte Effekten mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit . . . . . 209,750 fl. — kr.		
Summa . . 31,338,830 fl. 21 kr.		
Eskomptirte Effekten im Prager Portefeuille . . . 1,093,988 fl. 35 kr.	32,432,818	56
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen . . 19,775,890 fl. — kr.		
Vorschüsse an österreichischen Lloyd, und einige Stadt-Gemeinden . . . . . 1,801,500 fl. — kr.	21,577,300	—
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 % verzinslich . 37,583,790 fl. $34\frac{1}{4}$ kr.		
b) unverzinslich . . . 38,295,239 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.	75,879,030	$26\frac{2}{4}$
Gegen Real-Hypothek eskomptirte Central-Kasse-Anweisungen à 3 %	50,000,000	—
Die vordem unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2 % verzinsliche Summe vereiniget wurden, und zu deren Deckung und allmähligen Tilgung die Einzahlungen der sardinischen Kriegs-Entschädigung, und des $4\frac{1}{2}$ % Staats-Anleihens bestimmt sind 96,948,768 fl. 28 kr.		
Hievon ab:		
Einzahlung auf die sardinische Kriegsentschädigung 10,140,000 fl. — kr.		
Einzahlung auf das $4\frac{1}{2}$ % Staats-Anleihen 60,541,930 fl. — kr. 70,681,930 fl. — kr.	26,266,838	28
Schwebende Saldi für eingelöste 3 % Anweisungen vom Jahre 1842 2c.	2,774,943	$57\frac{2}{4}$
Unter Garantie des Staates:		
a) Darlehen an Ungarn zu 2 %	567,257	51
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	1,800,000	—
c) An k. k. Versatzämter	60,000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren .	5,980,594	36
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Aktien	863,091	1
Werth des Bankgebäudes und anderer Activa, worunter die bisher geleistete Einzahlung auf das $4\frac{1}{2}$% Anlehen begriffen ist, mit 2,975,000 fl. . . .	4,920,891	—$\frac{3}{4}$
	290,779,608	$47\frac{2}{4}$

Passiva	fl.	kr
Banknoten-Umlauf	249,015,640	—
Reserve-Fond	5,980,649	11
Pensions-Fond	862,385	$40\frac{3}{4}$
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	4,548,333	$55\frac{3}{4}$
Bank Fond durch 50,621 Aktien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372,600	—
	290,779,608	$47\frac{2}{4}$

Wien, am 5. September 1850.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Sina,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Murmann,
Bank-Direktor.

(2198) **Kundmachung.** (2)

Nro. 10533. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gegeben, daß über Einschreiten des H. Felix Niedzielski zur Befriedigung der wider H. Josef Kreisa ersiegten Summe pr. 519 fl. 13 kr. C. M. sammt 5% Interessen vom 24. März 1849 angefangen, bis zur vollständigen Bezahlung des Kapitals pr. 519 fl. 13 kr. C. M. sammt Executionskosten im Betrage von 12 fl. 15 kr. C. M. die executive Feilbiethung des dem Herrn Josef Kreisa zustehenden Pachtrechtes auf den sub Nro. 532 ¼ gelegenen und zum Ausbrennen der Ziegel geeigneten Grund in drei Terminen, nämlich: am 14. October, 11. November und 9. December 1850 jedesmal um 3 Uhr NM. unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 2400 fl. C. M. bestimmt.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswerthes, das ist: den Betrag von 120 fl. C. M. als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird gehalten sein, den ganzen Kaufschilling gegen Abschlag des erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des gerichtlichen Bescheides, mittelst dessen der Licitationsact zur Wissenschaft wird genommen werden, an das gerichtliche Erlagsamt abzuführen.

4) Wenn aber der Meistbiether den Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten sollte, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung des betreffenden Pachtrechtes ausgeschrieben und dasselbe selbst unter dem Ausrufspreise losgeschlagen werden.

5) Gleich nach Erfüllung der oben angegebenen Licitationsbedingungen wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret ausgefolgt, die darauf haftenden Lasten gelöscht und auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und der Käufer zugleich in den physischen Besitz des betreffenden Miethrechtes eingeführt werden.

Lemberg, am 10. August 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 10533. Magistrat głównego miasta Lwowa obwieszcza niniejszem, iż w skutek prośby p. Feliksa Niedzielskiego na zaspokojenie wygranej przeciw p. Józefowi Kreisa sumy pr. 519 złr. 13 kr. m. k. z procentami po 5% od dnia 24. marca 1849 od tejże sumy 519 złr. 13 kr. m. k. aż do wypłaty kapitału liczyć się mającemi, tudzież kosztów ekzekucyi w kwocie 12 złr. 50 kr. m. k. zezwala się na sprzedaż publiczną prawa najmu posiadania części gruntu we Lwowie pod l. 532 ¼ leżącego, do wyrobienia cegieł p. Józefowi Kreisa wynajętego, w trzech terminach, a to: na dzień 14. października, 11. listopada i 9. grudnia 1850 zawsze o godzinie 3. z południa pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania sprzedać się mającego prawa najmu stanowi się wartość przez sądowe ocenienie w sumie 2400 zr. m. k. wymierzona.

2) Kupujący obowiązani będą przed zaczęciem sprzedaży 5% to jest 120 złr. m. k. jako zakład do rąk komisyi sprzedającej złożyć, któryto zakład najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś po skończonej licytacyi natychmiast zwróconym będzie.

3) Kupiciel obowiązanym będzie całą ofiarowaną cenę kupna po odtrąceniu jednakowoż zakładu w 30. dniach od doręczonego sobie rozstrzygnienia na czyn sprzedaży wypaść mającego, rachując, do składu tutejszego sądu złożyć.

4) Gdyby najwięcej ofiarujący warunkom licytacyi zadosyć nieuczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo powtórna sprzedaż wspomnionego prawa rozpisaną, i takowa jednym zawodem nawet poniżej ceny wywołania sprzedaną będzie.

5) Jak tylko kupiciel warunki wyżej ustanowione dopełni, wtedy mu sądowe przyznanie własności wydane, ciężary z tego prawa wymazane na ofiarowany szacunek przeniesione zostaną, a kupiciel w fizyczne posiadanie tego prawa wprowadzonym będzie.

Lwów, dnia 10. sierpnia 1850.

(2216) **Aufforderung.** (2)

Nro. 5523. Franz Zarzycki gewesener Privatförster bei der Herrschaft Nozdrzec, Sanoker Kreises, von wo er sich im Jahre 1840 unbekannt wohin entfernte, wird hiemit aufgefordert, sich binnen drei (3) Monaten bei dem Sanoker k. k. Kreisamte zur Behebung eines für ihn bei der k. k. Sammlungskasse in Sanok von dem gewesenen Nozdrzecer Gutspächter Johann Bukowski erlegten Schmerzengeldes von 20 fl. C. M. zu melden, oder wenigstens seinen gegenwärtigen Aufenthalt dem k. k. Kreisamte zur Kenntniß zu bringen.

Vom k. k. Kreisamte.

Sanok am 23. August 1850

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 7go do 9go września 1850.

Bandrowski Adolf, dziecię cyrk. kancelisty, 9 l. m., na tyfus brzuchowy.
Gamska Joanna, dziecię szewca, 3 mies. m., na konwulsyę.
Haszewski Michał, dziecię kucharza, 10 l. m., dto.
Tymnicka Wiktorya, dziecię nauczyciela 9 m. m., na biegunkę.
Sebinowska Malwina, dziecię krawca, 4 l. m., na konsumcyę.
Dorosz Procio, dziecię zarobnika, 8 l. m., na puchlinę wodną w mózgownicy.
Sasiadowna Regina, uboga, 75 l. m., ze starości.
Oleszyńska Joanna, pokojowa, 34 l. m., na suchoty.
Kozłowski Józef, rzeźnik, 47 l. m., na apopleksyę.
Söldner Teodor, c. k. sekretarz przy urzędzie finans., 48 l. m., na tyfus brzuchowy.
Siemieradzki Rudolf, Dr. filozofii, 24 l. m., na gangrenę krztani.
Spuler Leopold, dziecię zarobnika, 1 1/2 roku m., na konsumcyę.
Tarnopolski Jan, 2 god. m., z braku sił żywotnych.
Malecki Wilhelm, 8 l. m., na tyfus brzuchowy.
Pasternak Michalina, dziecię stolarza, 1 rok m., na konwulsyę.
Dębicki Józef, dziecię mularza, 7. m. m, dto.
Kumarnicka Maria, 6 god. m., z braku sił żywotnych.
Knapp Karol, czeladnik krawiecki, 20 l. m., na szkrofuły.
Gura Tomasz, więzień, 37 l. m, na suchoty.
Drzewiecka Franciszka, zarobnica, 35 l. m., na tyfus.
Pyza Marya, służąca, 30 l. m., , na konsumcyę.
Kulczycka Marya, małżonka szewca, 50 l. m., na biegunkę.
Baraniewicz Waleryan, 7 m. m, na biegunkę z wymiotami.
Tabonat Jan, c. k. expedytor wojenny, 65 l. m., na konsumcyę.
Hentschel Ewelina, uboga, 57 l. m., na raka w macicy.
Stojanowicz Joanna, szwaczka, 24 l. m., na suchoty.
Peter Maryanna, wdowa po żołnierzu miejskim 49 l. m., na suchoty.
Kogut Bartek, zarobnik, 30 l. m., przez utonienie.
Malchaczek Marya, uboga, 80 l. m., na raka.
Augustynowicz Agnieszka, wdowa po woźnym, 89 l. m., ze starości.
Auer Wilhelmina, dziecię litografa, 4 l. m., na koklusz.
Ontrobska Angnieszka, dziecię zarobnika, 4 l. m., na biegunkę.

Żydzi.

Breitel Reisel, wdowa po kuśnierzu 85 l. m., na zapalenie wnętrzności.
Bombach N., dziecię machlarza, 6 dni m., na zapalenie płuc.
Tarbes Perl, dziecię krawca, 4 tyd. m., na wodę w głowie.
